



Hauptsatzung

des Landkreises Freudenstadt

vom 26. Juni 2006 in der Fassung vom 07. Dezember 2020

§ 1	Organe des Landkreises	3
§ 2	Zusammensetzung des Kreistags	3
§ 3	Zuständigkeit des Kreistags	3
§ 4	Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse	5
§ 5	Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse	5
§ 6	Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen	7
§ 7	Zuständigkeiten des Landrats	7
§ 8	Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum	9
§ 9	Inkrafttreten	9

Aufgrund von §§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag des Landkreises Freudenstadt am 26. Juni 2006 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Organe des Landkreises

Organe des Landkreises sind der Kreistag und der Landrat.

§ 2 Zusammensetzung des Kreistags

Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und den Kreisräten.

§ 3 Zuständigkeit des Kreistags

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt.
- (2) Dem Kreistag obliegt insbesondere
 1. die Wahl des Landrats,
 2. die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags,
 3. die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise fallenden Sitze,
 4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die dauernde Erledigung bestimmter Aufgabengebiete sowie des Schulbeirats nach dem Schulgesetz,
 5. die Bildung von beratenden Ausschüssen,
 6. die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistags und von Beiräten,
die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes,
die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse,
die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt,
sowie die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört,
 7. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat,
 8. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beschließenden Ausschüssen in widerrufflicher Weise,
 9. die Entscheidung über die Führung eines Wappens durch den Landkreis,
 10. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises,
 11. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises,

12. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Beamten und Beschäftigten mit den Leitungspositionen Dezernat, Ämter und Stabsstellen im Einvernehmen mit dem Landrat,
 13. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises,
 14. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
 15. die Aufstellung des Entwicklungsprogramms des Landkreises,
 16. die Stellungnahmen zur Änderung der Grenzen des Landkreises und des Regionalverbandes,
 17. der Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen,
 18. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach dem Polizeigesetz,
 19. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
 20. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
 21. die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist,
 22. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 23. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen, die Feststellung der Jahresrechnung, die Wirtschaftspläne und die Feststellung des Jahresabschlusses von Sondervermögen,
 24. die Gewährung von Darlehen des Landkreises an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an den Landkreis,
 25. die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
 26. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen),
 27. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 28. der Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, ausgenommen Vereine, Verbände und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 200 € jährlich, und der Austritt aus diesen,
 29. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
 30. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und den Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistags vor Ablauf der Wahlzeit,
 31. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bei Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder in einem Ausschuss des Landkreises handelt,
 32. die Entscheidung über die Maßnahmen gegen Kreiseinwohner wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
 33. die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbotes, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen,
 34. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten,
 35. die Entscheidung über die Errichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamtes,
 36. die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen einschließlich deren Vermittlung an Dritte von mehr als 25.000 €.
- (3) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL, deren genehmigter Kostenrahmen nicht um mehr als 10 % überschritten wird, zuständig, soweit die in § 5 Abs. 1 und Abs. 3 genannten Obergrenzen überschritten werden.

§ 4

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

der Verwaltungs- und Sozialausschuss,
der Technische Ausschuss.

Ferner besteht aufgrund des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg der Jugendhilfeausschuss.

- (2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem 17 Kreisräte an.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören neben den weiteren Mitgliedern 9 Kreisräte an.

Die Mitglieder der Ausschüsse können durch jedes Mitglied der gleichen Fraktion oder Wählervereinigung vertreten werden. Im Verhinderungsfall vertritt der auf dem jeweiligen Wahlvorschlag nächstgenannte, nicht gewählte, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertretung nach der Reihenfolge).

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten, die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz.

§ 5

Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungs- und Sozialausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Breitbandausbau, Elektronische Datenverarbeitung, Finanzverwaltung, Haupt- und Personalverwaltung, Kreisarchiv, Kreismedienzentrum, Öffentlichkeitsarbeit, Rechnungsprüfung, Recht und Ordnung, Schulen, Tourismus, Wahlen, Wirtschaftsförderung, Gesundheitswesen, Krankenhausangelegenheiten, Kreisvolkshochschule, Kultur, soziale Angelegenheiten mit Ausnahme der Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses, Veterinärwesen.

Außerdem entscheidet er im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung einschließlich Beförderung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 LBesGBW sowie von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TVöD.

Der Verwaltungsausschuss entscheidet ferner über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen einschließlich deren Vermittlung an Dritte bis zu 25.000 €.

(2) Der Technische Ausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Feuerwehr, Flurneuordnung, Forstwirtschaft, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Katastrophenschutz, Kreisplanung und -entwicklung mit Ausnahme der Sozial- und Jugendplanung, Liegenschaften, Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft, Öffentlicher Personennahverkehr, Schülerbeförderung, Straßen, Umwelt, Verkehrswesen, Vermessungswesen, Wasserwirtschaft und Bodenschutz.

(3) Für die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse gelten folgende Wertgrenzen:

1. Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben, sowie Entscheidung über die Ausführung von Leistungen und Lieferungen im Rahmen des Haushaltsplanes und die Genehmigung der Bauunterlage sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 200.000 € bis zu 500.000 € im Einzelfall,
2. Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen im Betrag von mehr als 200.000 € bis 500.000 € im Einzelfall, mit Ausnahme der Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL, deren genehmigter Kostenrahmen nicht um mehr als 10 % überschritten wird, sowie die Bildung von Haushaltsresten im Verwaltungshaushalt ohne betragsmäßige Begrenzung, soweit die Verwaltung nicht durch Planvermerk zur Übertragung ermächtigt ist. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang.
3. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO von mehr als 25.000 € bis zu 50.000 € im Einzelfall, die Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.000 € und die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 3 GemO.
4. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises von mehr als 25.000 € bis zu 50.000 € im Einzelfall; die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 25.000 € im Einzelfall,
5. Stundung von Beträgen über 25.000 €, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 6 Monate gewährt wird,
6. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften, Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bei einem Betrag von mehr als 100.000 € bis zu 200.000 € im Einzelfall,
7. Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens von mehr als 100.000 € bis zu 500.000 € im Einzelfall,
8. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 30.000 €,
9. Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000 € bis zu 100.000 € und der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises mehr als 25.000 € bis zu 50.000 € beträgt.

(4) Unbeschadet der Wertgrenzen nach Abs. 3 kann der Kreistag einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen.

§ 6

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Aufgabengebiete selbständig anstelle des Kreistags, in den Fällen des § 5 Abs. 4 jedoch nur innerhalb der dort genannten Wertgrenzen.
- (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.
- (4) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle.
- (5) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.
- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Dies gilt nicht, wenn der beschließende Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig ist.

§ 7

Zuständigkeiten des Landrats

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamts. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm außerdem durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:
 1. die Entscheidung über die Anstellung, Höhergruppierung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 bis 6 TVöD,
 2. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben, sowie Entscheidung über die Ausführung von Leistungen und Lieferungen im Rahmen des Haushaltsplanes und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 200.000 € im Einzelfall nicht übersteigen,
 3. der Vollzug der Haushalts- und Wirtschaftspläne einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 200.000 € im Einzelfall, bei Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach VOB und VOL ohne Rücksicht auf Wertgrenzen, sofern der genehmigte Kostenrahmen nicht um mehr als 10 % überschritten wird. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang.

Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand,

4. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zur Höhe von 2.000 €,
5. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bis zu 25.000 € im Einzelfall,
6. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 25.000 € im Einzelfall,
7. Stundungen betragsgemäß unbegrenzt bis 6 Monate, im Übrigen bis zu 25.000 €,
8. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften, Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zum Betrag von 100.000 € im Einzelfall,
9. die Aufnahme von Krediten einschließlich Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
10. Geldanlagen und die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen in dem vom Kreistag genehmigten Rahmen,
11. Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens bis zu einem Wert von 100.000 € im Einzelfall,
12. der Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 30.000 € sowie die Entscheidung über die in den jeweiligen Mietverträgen vorgesehenen Mietanpassungen,
13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert 50.000 € und der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises 25.000 € nicht übersteigt,
14. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen des privaten Rechts mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 200 € jährlich, sowie der Austritt aus ihnen,
15. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz,
16. die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen nach Maßgabe der vom Kreistag erlassenen allgemeinen Richtlinien und Grundsätze.

(3) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. die Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse,
2. die Bestellung von Kreiseinwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u. ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
3. die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Rechtsverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Rechtsverordnungen festgelegt sind,
4. die Entscheidung über die Einstellung, Ernennung und Entlassung von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 LBesGBW,
5. die Entscheidung über die Einstellung, Eingruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 7 bis 12 TVöD,
6. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit die in § 5 Abs. 4 genannten Untergrenzen unterschritten werden und die Angelegenheit nicht schon zur laufenden Verwaltung gehört.

§ 8

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 32a LKrO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 32a LKrO obliegt dem Landrat.
- (2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01. Juli 2006 (Umstellung des verwendeten Währungskürzels von „EUR“ auf „€“) bzw. rückwirkend zum 18. Februar 2006 (Regelungen über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen einschließlich deren Vermittlung an Dritte in § 3 Abs. 2 Ziffer 36 und § 5 Abs. 1 letzter Satz) in Kraft.

Inkrafttreten der Änderung vom 21. September 2009 am 29. September 2009

Inkrafttreten der Änderung vom 14. Juli 2014 am 1. August 2014

Inkrafttreten der Änderung vom 19. Dezember 2016 am 22. Januar 2017

Inkrafttreten der Änderung vom 22. Juli 2019 am 23. Juli 2019

Inkrafttreten der Änderung vom 07. Dezember 2020 am 01. Januar 2021